

HINTERGRUNDPAPIER IM AUFTRAG DER FRAKTION DIE LINKE IM SÄCHSISCHEN LANDTAG

## Die bergrechtliche Förderabgabe als Instrument für Ressourcenschutz

Florian Zorzawy und Swantje Fiedler

### ZUSAMMENFASSUNG

Der nicht nachhaltige Abbau von Ressourcen gefährdet unsere Lebensgrundlagen. Deutschland hat sich mit dem Deutschen Ressourceneffizienzprogramm auf die Schonung und die effiziente Nutzung von Ressourcen festgelegt. Ressourcenbesteuerung kann dazu einen wichtigen Beitrag leisten. Steuern und Abgaben auf die Gewinnung von Bodenschätzen lassen sich mit der Abschöpfung von Rohstoffrenten, intergenerationaler Gerechtigkeit, Internalisierung externer Kosten sowie der Schaffung von Effizienzreizen begründen. Die bergrechtliche Förderabgabe ist bisher jedoch nicht auf eine ökologische Lenkungswirkung ausgerichtet. Unterschiedliche Ausnahmen und Befreiungen führen zu einer inkohärenten, unsystematischen und lediglich punktuellen Abgabepflicht, so dass die Einnahmen für den Staat in den meisten Bundesländern vernachlässigbar sind. In Sachsen werden reduzierte Förderabgabesätze für Natursteine, Kiese und Kiessande sowie für Flussspat erhoben. Braunkohle, Marmor, Sole und Schwerspat sind vollständig von der Förderabgabe befreit. Würde statt der Befreiungen und Vergünstigungen der im Bundesberggesetz vorgesehene Mindestsatz von 10% Förderabgabe erhoben, könnte der Freistaat Sachsen jährliche Mehreinnahmen von mindestens 1,6 Mio. Euro und sogar 60 Mio. Euro mit Einbeziehung der Braunkohle erzielen.

### INHALT

1	Gründe für die Erhebung einer Förderabgabe .....	2
2	Umsetzung der Förderabgabe in Deutschland: Gesetzliche Grundlage und Aufkommen .....	3
3	Förderabgabe in Sachsen .....	4
4	Weiterentwicklung der Förderabgabe .....	6
	Literatur- und Quellenverzeichnis.....	7

## 1 Gründe für die Erhebung einer Förderabgabe

Der Bergbau ist immer mit Eingriffen in Natur und Landschaft verbunden. Die Umweltauswirkungen sind häufig großflächig und langfristig. Nicht erneuerbare Bodenschätze stehen zudem, einmal abgebaut, nachfolgenden Generationen nicht mehr zur Verfügung. Der weltweite Ressourcenverbrauch ist im letzten Jahrhundert rasant gestiegen. Der Druck auf die natürlichen Lebensgrundlagen nimmt daher stetig zu. Rechnerisch wären heute 1,6 Erden nötig, um unseren Bedarf an Nahrung, Wasser oder Energie zu decken (WWF 2016).

In Deutschland lag der Primärrohstoffeinsatz 2010 bei 2,72 Milliarden Tonnen. Davon entfielen 826 Millionen Tonnen auf Erze, 755 Millionen Tonnen auf fossile Energieträger, 587 Millionen Tonnen auf Baumineralien, 431 Millionen Tonnen auf Biomasse und 117 Millionen Tonnen auf Industriemineralien (BMUB 2016). Deutschland hat sich mit dem Deutschen Ressourceneffizienzprogramm ProgRess 2012 auf Leitideen und Handlungsansätze zum Schutz der natürlichen Ressourcen festgelegt. Die Fortschreibung des Ressourceneffizienzprogramms (ProgRess II) wurde im März 2016 vom Bundeskabinett verabschiedet. Trotz erheblicher Potentiale bei der Einsparung von Ressourcen zeigen sich zahlreiche Hemmnisse bei der Maßnahmenumsetzung. Dementsprechend hinkt Deutschland auch bei der Rohstoffproduktivität, d. h. dem Verhältnis von Rohstoffentnahmen und Importen zum Bruttoinlandsprodukt (BIP) hinterher. Das in der nationalen Nachhaltigkeitsstrategie der Bundesregierung festgelegte Ziel, die Rohstoffproduktivität bis zum Jahr 2020 zu verdoppeln, wird bei Fortschreibung der gegenwärtigen Trends hinsichtlich Materialnutzung und Wirtschaftsleistung voraussichtlich verfehlt.

Steuern und Abgaben für den Abbau von Bodenschätzen lassen sich vor allem in vier Hinsichten begründen (vgl. FÖS 2011):

- **Abschöpfung der Rohstoffrenten:** Bei Bodenschätzen handelt es sich zunächst um unverdiente Güter. Sie sind als Teil der Natur ohne das Zutun von Menschen entstanden. Bodenschätze sind daher Gemeingüter, deren nachhaltige Nutzung durch den Staat gewährleistet werden muss. In der Regel entstehen Unternehmen bei der Gewinnung von Bodenschätzen so genannte Rohstoffrenten aus der Differenz zwischen dem Marktpreis eines Rohstoffs und dem Preis, zu dem dieser wirtschaftlich gefördert wird. Diese Renteneinnahmen können vom Staat durch die Erhebung von Abgaben abgeschöpft und im Sinne des Allgemeinwohls eingesetzt werden. Dies trägt zur Umsetzung der Idee bei, dass Bodenschätze allen Menschen gleichermaßen gehören sollten.
- **Intergenerationelle Gerechtigkeit:** Rohstoffe, die heute verbraucht werden, stehen künftigen Generationen nicht mehr zur Verfügung. Die Vorkommen nicht-erneuerbarer Rohstoffe sind ihrem Wesen gemäß endlich, so dass ihre Nutzung zeitlich begrenzt ist. Unter Marktbedingungen ist davon auszugehen, dass die Vorkommen eher zu schnell als zu langsam ausgebeutet werden. Da künftige Generationen nicht als Teilnehmer auf dem Markt auftreten, entstehen ihnen Nachteile. Abgaben können ein mögliches Steuerungsinstrument des Staates sein, um den Abbaupfad zu verlangsamen und so die intergenerationelle Gerechtigkeit zu verbessern.
- **Internalisierung externer Kosten:** Umweltauswirkungen ergeben sich vor allem aufgrund von erheblichen Eingriffen in die Landschaft, des Abpumpens von Grundwasser und der Abgabe von Schadstoffen in Gewässer, Böden und die Atmosphäre im Zuge der Förderung und Aufbereitung der Rohstoffe sowie der Beseitigung von Abfallprodukten. Solche Umweltwirkungen können durch bestehende Abbaustandards und Renaturierungsverpflichtungen in der Regel nur reduziert, nicht aber ausgeschlossen werden. Die resultierenden Kosten werden dann nicht von den Förderunternehmen getragen, sondern der Allgemeinheit aufgebürdet. Anwohner von Lagerstätten sind dabei in besonderem Maße betroffen. Diese externen Kosten können durch staatliche Intervention in Form der Erhebung von Abgaben internalisiert werden.
- **Schaffung von Effizienzanreizen:** Steuern und Abgaben können als umweltökonomische Lenkungsinstrumente Innovationen zur Erhöhung der Ressourceneffizienz anreizen. Unabhängig von kurzfristigen Knappheiten und damit verbundenen volatilen Marktpreisen schaffen Lenkungssteuern und -abgaben ein dauerhaftes Signal zur Schonung der Ressourcen. Sie sind daher ein besonders geeignetes politisches Instrument, da sie zu einer planbaren und mäßigen Steigerung der Ressour-

cenpreise beitragen und so für Unternehmer und Konsumenten berechenbare Anreize für Innovationen schaffen, die auf einen sparsameren Einsatz nicht erneuerbarer Rohstoffe ausgerichtet sind.

## 2 Umsetzung der Förderabgabe in Deutschland: Gesetzliche Grundlage und Aufkommen

In Deutschland werden Abgaben auf den Abbau von Bodenschätzen über die Förderabgabe erhoben. Mit der Förderabgabe wird in seiner jetzigen Ausgestaltung jedoch keine ökologische Lenkungswirkung verfolgt. Die Abgabe zielt ohne Zweckbindung vielmehr auf eine Teilhabe des Staates an der Nutzung eines Gemeingutes.

Die **Förderabgabe** beträgt laut § 31 des Bundesberggesetzes (BBergG) **10% des Marktwerts**. Der Marktwert wird durch die zuständigen Landesbehörden festgestellt. Für Bodenschätze, die keinen Marktwert haben, stellt die zuständige Behörde nach Anhörung sachverständiger Stellen den für die Förderabgabe zugrunde zu legenden Wert fest (BMJV 2015).

Die Förderabgabe wird **auf gewonnene bergfreie Bodenschätze erhoben** und ist an das Bundesland zu entrichten, in dem der Bodenschatz gefördert wird. Die Einnahmen aus der Förderabgabe stehen also den Ländern zu, fließen allerdings in den Länderfinanzausgleich und stehen den Landeshaushalten daher nicht in vollem Umfang zur Verfügung. **Bergfreie Bodenschätze** sind im Gegensatz zu **grundeigenen Bodenschätzen** zunächst „herrenlos“ und werden vom Staat an Unternehmen übertragen. Zu den bergfreien Bodenschätzen gehören die in §3 Abs. 3 des BBergG genannten Rohstoffe, unter anderem alle Energieträger und metallischen Rohstoffe. In den neuen Bundesländern ergibt sich aufgrund des Einigungsvertrages die Besonderheit, dass auch Kiese, Sande und Natursteine bis 1996 den bergfreien Bodenschätzen zugeordnet waren. Insofern kann dort auch für diese Bodenschätze die Förderabgabe erhoben werden, sofern die Bergbauberechtigungen zu diesem Zeitpunkt bereits bestanden haben.

### Abweichende Regelungen und Aufkommen auf Ebene der Bundesländer

Die Einzelheiten der Erhebung und Bezahlung der Förderabgabe werden durch Rechtsverordnung der Länder geregelt. Nach § 32 BBergG können die Länder abweichende Beträge oder Befreiungen auf bestimmte Bodenschätze oder Förderstätten festsetzen. Mögliche Begründungen sind Gefährdungen der Wettbewerbslage, Störungen des gesamtwirtschaftlichen Gleichgewichtes und die Sicherung der Rohstoffversorgung (FÖS 2011). Dabei dürfen die Abgaben höchstens auf 40% des Marktwertes erhöht werden. Die Länder haben insbesondere im Hinblick auf die Befreiung für einzelne Bodenschätze sowie der Festsetzung einer abweichenden Höhe der Förderabgabe weitgehend davon Gebrauch gemacht (PwC 2015).

Förderabgaben werden im Zusammenhang mit Gewinnungsberechtigungen (Bewilligung oder Bergwerkseigentum) erhoben, die unter dem Geltungsbereich des BBergG verliehen worden sind, d.h. nach Inkrafttreten des BBergG 1982. Inhaber sog. **alter Rechte** sind nach § 151 Abs. 2 Nr. 2 BBergG von der Förderabgabe befreit. In der Praxis betrifft dies vor allem die **Braun- und Steinkohlegewinnung** (PwC 2015). Deren Betreiber hatten bereits vor Inkrafttreten des BBergG 1982 unbefristete, unwiderrufliche und abgabenfreie Gewinnungsrechte erhalten bzw. in den neuen Bundesländern im Rahmen der Privatisierung Bergwerkseigentum alten Rechts erworben. Mit dem Einigungsvertrag wurde ostdeutsches Bergwerkseigentum als altes Recht bestätigt, wenn sich Berechtigte das Gewinnungsrecht fristgerecht bestätigen ließen. Bei einigen Braunkohleflächen in Sachsen und Sachsen-Anhalt unterblieb das Bestätigungsverfahren bzw. die vorgeschriebene Antragsfrist wurde versäumt. Für diese Teilflächen mussten neue Berechtigungen nach BBergG beantragt werden, die grundsätzlich der Abgabepflicht unterfallen. Daher wurden in den Förderabgabeverordnungen der beiden Länder jeweils Befreiungstatbestände geschaffen (Parlamentarischer Beratungsdienst des Landtags Brandenburg 2008). In der Praxis sind also **sowohl Lagerstätten alten Rechts als auch alle anderen Lagerstätten von der Förderabgabe befreit**, da die Länder aus Wettbewerbsgründen letztere nicht schlechter stellen wollten als Tagebaue mit alten Rechten.

Durch die Beschränkung der Abgabe auf bergfreie Bodenschätze, die Ausnahme einzelner Rohstoffe aufgrund „alter Rechte“ sowie die Möglichkeiten der Bundesländer, Steuererleichterungen und Ausnahmen zu schaffen sind die **Einnahmen aus der Förderabgabe** in den meisten Bundesländern **zu vernachlässigen**. Lediglich Niedersachsen und Schleswig-Holstein haben durch vergleichsweise hohe Förderabgaben auf Erdöl und Erdgas relevante Einnahmen. In Niedersachsen betragen die Einnahmen 2013 ca. 589 Mio. Euro, in Schleswig-Holstein 138 Mio. Euro (vgl. Übersicht in Tabelle 1).

**Tabelle 1: Einnahmen aus der Förderabgabe nach Bundesländern (2013)**

Bundesland	Förderabgabe in Mio. Euro (Plan)	Förderabgabe in Mio. Euro (Ist)
Baden-Württemberg	k.A.	0,20
Bayern	0,44	0,78
Berlin	k.A.	k.A.
Brandenburg	0,56	k.A.
Bremen	k.A.	k.A.
Hamburg	k.A.	k.A.
Hessen	k.A.	k.A.
Mecklenburg-Vorpommern	0,60	0,24
Niedersachsen	450,00	589,47
Nordrhein-Westfalen	0,36	0,43
Rheinland-Pfalz	4,00	k.A.
Saarland	0,02	0,18
Sachsen	1,50	0,66
Sachsen-Anhalt	0,00	0,73
Schleswig-Holstein	128,00	137,99
Thüringen	1,80	k.A.

Quelle: PwC 2015

### 3 Förderabgabe in Sachsen

Mit der Novellierung der Feldes- und Förderabgabenverordnung (FFAVO) 2012 wurden in Sachsen die Befreiungen ausgeweitet, z.B. für Kupfer und Natursteine. Mit der Ausweitung von Befreiungs- und Ausnahmetatbeständen bei der Feldes- und Förderabgabe hat der Freistaat Sachsen auf Einnahmen in Höhe von 3,9 Mio. € jährlich verzichtet. Dies wurde unter anderem vom Sächsischen Rechnungshof kritisiert (Sächsischer Rechnungshof 2013). Die entgangenen Einnahmen aufgrund der Befreiung der Braunkohle von der Förderabgabe werden für die Jahre 2008 bis 2011 auf 2,5 Mio. Euro allein für den Tagebau Deutzen geschätzt.

Mit der Novellierung 2016 wurde zwar die Befreiung von Kupfer nicht verlängert und die Abgabe auf Natursteine erhöht. Mit der vollen Abgabe gemäß Bundesberggesetz von 10% werden derzeit aber nur tonige Gesteine und Kaolin belastet. Auf Kiese und Kiessande, Natursteine und Flussspat werden weiterhin reduzierte Abgaben erhoben. Braunkohle, Marmor, Sole, Schwerspat und Erdwärme sind von der Förderabgabe befreit. Das Aufkommen aus der Förderabgabe lag in den Jahren 2012 bis 2014 bei durchschnittlich 655.000 Euro pro Jahr.

### Berechnung des zusätzlichen Aufkommens bei einer einheitlichen Förderabgabe von 10%

Würde auf alle bergfreien Bodenschätze inkl. Braunkohle in Sachsen eine einheitliche Förderabgabe von 10% erhoben, so ergäben sich auf Basis der vorliegenden Daten zu Fördermengen und der Marktwerte 2015 für den sächsischen Haushalt Mehreinnahmen von über **60 Mio. Euro** (vgl. Tabelle 2).

**Tabelle 2: Aufkommen aus der Förderabgabe in Sachsen und Mehraufkommen bei einer einheitlichen Förderabgabe von 10% auf alle bergfreien Bodenschätze**

Rohstoff	Fördermenge in Tonnen	Marktwert pro Tonne	Aktuelle Förderabgabe	Aufkommen	Aufkommen Förderabgabe bei Erhöhung auf 10%	Mehreinnahmen bei Erhöhung auf 10%
	2014	2015				
Kiese und Sande	1.068.775	3,13 €	8%	267.621 €	334.527 €	66.905 €
Natursteine*	4.555.444	5,59 €	4%	1.018.597 €	2.546.493 €	1.527.896 €
Tonige Gesteine	31.417	10,61 €	10%	33.333 €	33.333 €	- €
Kaolin	1.772	11,89 €	10%	2.107 €	2.107 €	- €
Flussspat	k.A.	k.A.	1-10%	n.q.	n.q.	n.q.
Marmor	k.A.	k.A.	0%	n.q.	n.q.	n.q.
Sole	k.A.	k.A.	0%	n.q.	n.q.	n.q.
Schwerspat	k.A.	k.A.	0%	n.q.	n.q.	n.q.
Braunkohle**	38.100.000	15,50 €	0%	- €	59.055.000 €	59.055.000 €
<b>Summe</b>				<b>1.321.659 €</b>	<b>61.971.461 €</b>	<b>60.649.801 €</b>
k.A. = keine Angabe; n.q. = nicht quantifizierbar						
*Fördermenge für Natursteine auf Basis der Produktion 2011						
**Annahme, dass die Förderabgabe auf den gesamten Braunkohleabbau in Sachsen erhoben wird.						

Quelle : eigene Berechnungen auf Grundlage des Änderungsantrags der Fraktion DIE LINKE zu Drs. 6/5551, FFAVO Sachsen 2016, [www.revosax.sachsen.de/vorschrift\\_gesamt/3399/25679.html](http://www.revosax.sachsen.de/vorschrift_gesamt/3399/25679.html), Antwort auf kleine Anfrage der Fraktion DIE LINKE, Drs.-Nr.: 6/6026, Marktwert der Braunkohle auf Grundlage von FÖS 2015.

In ihrem Änderungsantrag (BIM 386-2016) zum sächsischen Haushaltsbegleitgesetz 2017/2018 (Drs. 6/65551) schlägt die Fraktion DIE LINKE vor,

- die bestehenden Abgabesätze auf Kiese und Kiessande sowie Naturseine auf den Abgabensatz gemäß Bundesberggesetz (10%) zu erhöhen.
- auf die bisher befreiten Bodenschätze (Marmor, Sole, Schwerspat sowie bei der Förderung von Flussspat oder Schwerspat mitgewonnene andere bergfreie Bodenschätze) ebenfalls eine Förderabgabe von 10% zu erheben.
- auf neu aufgeschlossene Braunkohlelagerstätten ebenfalls eine Förderabgabe von 10% zu erheben, um die bisherige Privilegierung der Braunkohle zu beseitigen.
- strategische Rohstoffe - Antimon, Bor, Chrom, Flussspat, Gallium, Germanium, Graphit, Indium, Kobalt, Kupfer, Leichte Seltene-Erden (Neodym, Praseodym), Lithium, Niob, Phosphatgestein, Rhenium, Silber, Tantal, Wolfram und Zinn - für die Dauer von fünf Jahren ab Aufnahme der Förderung von 75% der Förderabgabe zu befreien.

Der Vorschlag der LINKEN sieht eine Abgabepflicht für Braunkohle nur für neu aufgeschlossene Braunkohlelagerstätten vor. Eine Quantifizierung der dadurch entstehenden zusätzlichen Einnahmen war auf Grundlage der uns vorliegenden Fördermengen nicht möglich. Ohne die Braunkohle ergibt sich bei Umsetzung des Vorschlags der Fraktion DIE LINKE auf Basis der Marktwerte von 2015 ein Mehraufkommen von über 1,6 Mio. Euro allein aus den Rohstoffen, für die eine Abschätzung des Aufkommens aus vorliegenden Daten möglich war (vgl. Tabelle 2)

#### 4 Weiterentwicklung der Förderabgabe

Die geringe Bedeutung der Förderabgabe in den meisten Bundesländern steht im Widerspruch zu den durchaus nennenswerten Mengen an Rohstoffen, die in Deutschland gefördert werden. Deutschland ist das Land mit der größten Braunkohlegewinnung weltweit. Die Fördermenge lag 2014 bei 178, 2 Mio t (BMWi 2015), davon ca. 38,1 Mio. t in den sächsischen Tagebauen der Kohlereviere Lausitz und Mitteldeutschland (Sächsisches Oberbergamt 2014). Die Befreiung der Braunkohle von der Förderabgabe begünstigt den mit Abstand klimaschädlichsten Energieträger gegenüber weniger klimaschädlichen Energieträgern wie Erdgas, das mit einer Förderabgabe belegt ist, und konterkariert dadurch die Ziele der Energiewende. Allein durch die BBefreiung des Braunkohlebergbaus aufgrund alter Rechte entgehen den betreffenden Bundesländern jährlich signifikante Einnahmen. Das UBA schätzt die entgangenen Einnahmen auf 259 Millionen Euro im Jahr 2010 (UBA 2014).

Angesichts des hohen Ressourcenverbrauchs und den zunehmenden politischen Steuerungsbemühungen in Richtung seiner Verringerung stellt sich die Frage, ob die Förderabgabe in ihrer derzeitigen Konzeption noch zeitgemäß ist bzw. ob und wie sie gegebenenfalls in einen Instrumentenmix zur Verbesserung der Rahmenbedingungen für Ressourceneffizienz integriert werden kann.

Eine systematischere, gerechtere und ökologischere Gestaltung der Förderabgabe sollte daher an den folgenden Punkten ansetzen:

1. Der im Bundesberggesetz vorgesehene **Mindestsatz von 10% sollte als Regelsatz grundsätzlich für alle abgabepflichtigen Bodenschätze gelten**. Ausnahmen davon sollten sorgfältig begründet werden. Bei der Festsetzung von Ausnahmen und Steuererleichterungen sollten Umwelt- und Ressourcenschutz genauso berücksichtigt werden wie das Ziel der Wirtschaftlichkeit, insbesondere vor dem Hintergrund der klimapolitischen Ziele Deutschlands.
2. Die **Unterscheidung nach bergfreien und grundeigenen Bodenschätzen** sollte dahingehend überprüft werden, inwieweit sie nach heutigen Gegebenheiten noch zeitgemäß ist. Insbesondere ist zu prüfen, inwieweit auch für den Abbau von Baumineralien (Kies, Sand, Hartgestein, etc.) eine Förderabgabe erhoben werden kann. Diese machen annähernd zwei Drittel der in Deutschland geförderten Rohstoffe und somit einen Großteil des Ressourcenstroms aus.
3. **Die Befreiung von der Abgabe aufgrund alter Rechte sollte aufgehoben bzw. befristet** werden. Die verfassungsrechtliche Vereinbarkeit einer Abgabepflicht für Inhaber alter Rechte wurde bereits 2011 durch den wissenschaftlichen Dienst des Bundestages bestätigt (Deutscher Bundestag 2011). Eine Initiative zur Änderung des Bundesberggesetzes könnte von den Ländern über den Bundesrat ausgehen.

Dadurch könnte die Förderabgabe nicht nur einen relevanten Beitrag zu den Länderfinanzen, sondern auch einen ersten Schritt in Richtung einer umfassenderen Besteuerung natürlicher Ressourcen darstellen. Das Aufkommen aus der Förderabgabe kann gezielt dafür verwendet werden, die Wiedergewinnung strategischer Rohstoffe aus Rest- und Abfallstoffen sowie das Recycling und die Wiederverwendung von Massenrohstoffen (bspw. Natursteine und Baumaterial) zu fördern.

## LITERATUR- UND QUELLENVERZEICHNIS

- BMJV (2015): Bundesberggesetz (BBergG). Abrufbar unter: <https://www.gesetze-im-internet.de/bundesrecht/bbergg/gesamt.pdf>. Letzter Zugriff am: 20.5.2016.
- BMUB (2016): Deutsches Ressourceneffizienzprogramm II. Programm zur nachhaltigen Nutzung und zum Schutz der natürlichen Ressourcen. Abrufbar unter: [http://www.bmub.bund.de/fileadmin/Daten\\_BMU/Pool/Broschueren/progress\\_ii\\_broschuer\\_e\\_bf.pdf](http://www.bmub.bund.de/fileadmin/Daten_BMU/Pool/Broschueren/progress_ii_broschuer_e_bf.pdf). Letzter Zugriff am: 9.11.2016.
- BMWi (2015): Der Bergbau in der Bundesrepublik Deutschland 2014. Abrufbar unter: <http://www.bmwi.de/BMWi/Redaktion/PDF/Publikationen/bergbau-bundesrepublik-deutschland-2014-dokumentation,property=pdf,bereich=bmwi2012,sprache=de,rwb=true.pdf>. Letzter Zugriff am: 8.11.2016.
- Deutscher Bundestag (2011): Einführung einer Förderabgabe für Inhaber alter Rechte gemäß § 149 BBergG - Gutachten Wissenschaftliche Dienste, Aktenzeichen WD 3 - 3000 - 369/11. Berlin.
- FÖS (2011): Das Potential der bergrechtlichen Förderabgabe für Ressourcenschutz und Länderfinanzen. Berlin.
- FÖS (2015): Was Strom wirklich kostet. Vergleich der staatlichen Förderungen und gesamtgesellschaftlichen Kosten konventioneller und erneuerbarer Energien - Langfassung, überarbeitete und aktualisierte Auflage 2015 -. Abrufbar unter: <http://www.foes.de/pdf/2015-01-Was-Strom-wirklich-kostet-lang.pdf>. Letzter Zugriff am: 26.10.2015.
- Parlamentarischer Beratungsdienst des Landtags Brandenburg (2008): Abgabefreiheit der Braunkohleförderung in Brandenburg.
- PwC (2015): Eingangsprüfung der Anforderungen der Extractive Industries Transparency Initiative (EITI). Abrufbar unter: <https://www.d-eiti.de/wp-content/uploads/2015/05/Studie-EITI-Eingangspr%C3%BCfung-final-22.04.2015.pdf>. Letzter Zugriff am: 14.10.2016.
- Sächsischer Rechnungshof (2013): Jahresbericht 2013. Abrufbar unter: <http://www.rechnungshof.sachsen.de/jb2013/jb13-l-15.pdf>. Letzter Zugriff am: 8.11.2016.
- Sächsisches Oberbergamt (2014): Der Bergbau in Sachsen. Bericht des Sächsischen Oberbergamtes und des Landesamtes für Umwelt, Landwirtschaft und Geologie für das Jahr 2014. Abrufbar unter: [http://www.oba.sachsen.de/download/2015\\_10\\_12\\_JB2014\\_Druckversion.pdf](http://www.oba.sachsen.de/download/2015_10_12_JB2014_Druckversion.pdf). Letzter Zugriff am: 9.11.2016.
- UBA (2014): Umweltschädliche Subventionen in Deutschland - Aktualisierte Ausgabe 2014. Abrufbar unter: [http://www.umweltbundesamt.de/sites/default/files/medien/376/publikationen/umweltschadliche\\_subventionen\\_in\\_deutschland\\_aktualisierte\\_ausgabe\\_2014\\_fachbroschuere.pdf](http://www.umweltbundesamt.de/sites/default/files/medien/376/publikationen/umweltschadliche_subventionen_in_deutschland_aktualisierte_ausgabe_2014_fachbroschuere.pdf). Letzter Zugriff am: 12.5.2015.
- WWF (2016): Living Planet Report 2016. Risk and resilience in a new era. Abrufbar unter: [http://www.footprintnetwork.org/documents/2016\\_Living\\_Planet\\_Report\\_Lo.pdf](http://www.footprintnetwork.org/documents/2016_Living_Planet_Report_Lo.pdf). Letzter Zugriff am: 4.11.2016.